

**Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Röfingen am 02.02.2015 im Sitzungssaal des Rathauses Röfingen.**

**1. Bauanträge**

**Bauvoranfrage zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses, eines Doppelhauses sowie eines Einfamilienhauses auf den Grundstücken Fl.Nrn. 680, 690/3 und 680/4 der Gemarkung Röfingen sowie Abbruch der bestehenden Gebäude auf den genannten Grundstücken**

Es wird beabsichtigt, die bestehenden Gebäude auf den Grundstücken Fl.Nrn. 680 und 680/4 der Gemarkung Röfingen zu beseitigen. Nach Abbruch soll auf dem Grundstück Fl.Nr. 680 ein Mehrfamilienhaus, auf dem Grundstück Fl.Nr. 680/3 ein Doppelhaus und auf dem Grundstück Fl.Nr. 680/4 ein Einfamilienhaus errichtet werden.

Die Bauvoranfrage enthält nicht alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben. Insbesondere sind aussagefähige Ansichten und Schnitte nicht enthalten. Die für das Mehrfamilienhaus vorgesehene Anzahl der Wohneinheiten ist ebenfalls nicht angegeben. Eine konkrete Fragestellung, die mit der Voranfrage verbunden ist, ergibt sich ebenfalls nicht. Daher wird aus Sicht der Bauverwaltung ganz allgemein zum Bauvorhaben Stellung genommen.

Das Mehrfamilienhaus sowie das Doppelhaus sind mit jeweils drei Vollgeschossen geplant. Zum Einfamilienhaus fehlen die entsprechenden Angaben. Die Dächer des Mehrfamilienhauses und des Doppelhauses sollen als Pultdächer ausgeführt werden. Über das Einfamilienhaus liegen keine Erkenntnisse vor.

Die beabsichtigten Vorhaben liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, so dass sich deren Zulässigkeit nach § 34 BauGB beurteilt. Das bedeutet, dass das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden kann, sofern sich das/die Vorhaben mit Art und Maß in die nähere Umgebung einfügen.

Die nähere Umgebung ist geprägt von eingeschossigen bis zweigeschossigen Wohngebäuden. Dreigeschossige Gebäude sind in der näheren Umgebung nicht anzutreffen. Daher fügt sich das/die Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung hinsichtlich der Art der Bebauung ein. Nicht jedoch in Bezug auf das Maß der näheren Umgebung, da die Vorhaben dreigeschossig ausgeführt werden sollen. Die dreigeschossigen Gebäude würden einen Fremdkörper darstellen. Daher sind diese Vorhaben nicht zulässig.

Zu klären ist im Übrigen noch die Frage der Erschließung mit den leitungsgebundenen Einrichtungen. Zwar liegt den Unterlagen ein Plan für die Versorgungsleitungen vor, doch kann diesen nichts weiter entnommen werden. Eine Beurteilung ist nicht möglich. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Ver- und Entsorgung mit den zuständigen Zweckverbänden abzustimmen ist.

**Beschluss:**

*Der Bauvoranfrage wird das gemeindliche Einvernehmen **nicht** erteilt.*

*Abstimmung :*

*12 : 0*

## **2. Fünfte Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“:** **Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß Art. 18 Abs. 2 und 20 Abs. 1 des Staatsvertrages sowie Öffentlichkeitsbeteiligung**

Mit Schreiben vom 19.12.2014 teilt der Regionalverband Donau-Iller mit, dass nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2014 ein erneutes Beteiligungsverfahren zu den Änderungen des Entwurfs zur 5. Teilfortschreibung „Nutzung der Windkraft“ (Kapitel B X 2.3, Windkraft) durchgeführt wird. Das erneute Beteiligungsverfahren findet vom 05.01. bis einschließlich 06.02.2015 statt.

Die Änderungen, so der Regionalverband, berühren nicht die Grundzüge der Planung. In Anwendung von Art. 16 Abs. 5 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfs abgegeben werden. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Streichungen und Teilstreichungen von geplanten Vorranggebieten für die Windkraft und die Festsetzung dieser Bereiche als Ausschlussgebiete.

Die geplante Vorrangfläche BY-08 ist nach wie vor enthalten ist. Eine anderweitige Entscheidung des RVDI war auch nicht zu erwarten. In der Zwischenzeit wurde die Abweichung von den Zielen des gültigen Regionalplans (Zielabweichungsverfahren), welches von den Märkten Jettingen-Scheppach und Zusmarshausen eingeleitet wurde, von der Regierung von Schwaben zugelassen. Die ebenfalls bereits erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Günzburg vom 25.09.2015 kann somit umgesetzt und die genehmigten 7 Anlagen bereits vor Inkrafttreten der 5. Teilfortschreibung errichtet werden.

### **Beschluss:**

*Der Gemeinderat beschließt, die ursprünglich vorgetragene Bedenken und Anregungen erneut vorzutragen.*

*Abstimmung : 9 : 3*

## **3. Einrichtung eines Hotspots am Rathausplatz**

Der Vorsitzende schlug dem Gemeinderat vor, am Rathausplatz einen öffentlichen Hotspot für die freie Nutzung des Internets einzurichten. Zielgruppe sind vor allem die Jugendlichen des Ortes. Derzeit werden noch weitere Angebote geprüft werden. Das vorliegende und interessante Angebot der Fa. Sorglosinternet beruht auf einer einmaligen Einrichtungspauschale in Höhe von 100,00 Euro und einer jährlichen Nutzungsgebühr von 200,00 Euro. Für die Internetanbindung sorgt der gemeindeeigene Internetanschluss. Die Haftung für den Betrieb und die Up- und Downloads trägt die Betreiberfirma.

### **Beschluss:**

*Der Gemeinderat stellt der Öffentlichkeit am Rathausplatz einen Hotspot zur Verfügung. Die Gemeinde behält sich die Einschränkung der Nutzungszeiten sowie die gänzliche Einstellung des Angebots vor, sofern es zu Missbräuchen des Angebots kommen sollte.*

Abstimmung :

12 : 0

#### **4. Einführung des Projekts „Offener Bücherschrank“**

Herr Gemeinderat Ernst-Uwe Walter berichtete von verschiedenen Projekten in anderen Gemeinden, die der Öffentlichkeit einen sogenannten „offenen Bücherschrank“ zur Verfügung stellten. In diesem öffentlich zugänglichen, unverschlossenen Bücherschrank können von der Bevölkerung sowohl Bücher hineingestellt als auch herausgenommen werden. Das Projekt lebt letztlich von den Nutzern selbst. Angesichts der geringen Kosten für einen Bücherschrank wäre nach Einschätzung des Gemeinderats ein solches Projekt durchaus denkbar.

##### **Beschluss:**

*Das Projekt „Offener Bücherschrank“ wird für die Öffentlichkeit eingerichtet.*

Abstimmung :

12 : 0

#### **5. Verschiedenes**

##### **5.1 Neubeschaffung eines Salzstreuers für den Gemeindeschlepper**

Der jetzige Salzstreuer kommt mit feuchtem, feinem Salz nicht gut zurecht. Außerdem muss der Streuer in absehbarer Zeit altersbedingt erneuert werden. In der nächsten Sitzung nach Einholung entsprechender Angebote über die Ersatzbeschaffung entschieden.

##### **5.2 Straßenbeleuchtung im Oberfeld, Roßhaupten**

Es wurde nachgefragt, wieso die Straßenbeleuchtung im Oberfeld früher als im übrigen Dorf einschaltet. Der Vorsitzende sagte eine Klärung zu.

##### **5.3 Straßenöffnungen durch Fa. Femo**

An verschiedene Straßenbaustellen wurde nicht sauber gearbeitet. Der Vorsitzende wird sich um eine fachgerechte Wiederherstellung bemühen.

##### **5.4 Unterhalt Feldwege**

Frau Gemeinderätin Ingrid Osterlehner erinnerte an den Unterhalt der Feldwege. Herr Gemeinderat Schmid sicherte eine Reparatur im Frühjahr zu.

##### **5.5 Provisorischer „Bypass“ an der Brückenbaustelle für die neue Umgehungsstraße**

Der „Bypass“ an der Brückenbaustelle an der alten B 10 ist auf östlicher Seite nicht geteert. Der Vorsitzende wird mit dem Staatlichen Bauamt Kontakt aufnehmen.